

Mühlthal den 6.3.2006

An das
Amtsgericht
Frankfurt am Main

Gerichtsstr. 2
60313 Frankfurt am Main
Telefon: (0 69) 1367 -xxxx
Fax : (0 69) 1367 – xxxx

Feststellungsklage

In Sachen

Rolf Koch , Zur Eisernen Hand 25, 64367 Mühlthal , Tel 06151 14 77 94 , Fax 06151 14 53 52
rolfkoch@web.de

- Kläger -

gegen

Die **Republik Argentinien**, vertreten durch den Präsidenten, Nestor Kirchner, Balcarce 50, 1064 Buenos Aires, Argentinien. Zustellungsbevollmächtigte: FIDEUROP Treuhandgesellschaft für den gemeinsamen Markt mbH., Marie-Curie-Str. 30, 60439 Frankfurt am Main; jetzt nach Umzug unter der Adresse : Bockenheimer Anlage 15, Mozartplatz 60322 Frankfurt a. M. Telefon: +49-69-75 60 95-0 Telefax: +49-69-75 60 95-512. Im Falle der Annahmeverweigerung: Botschaft der Argentinischen Republik, S.E. Herr Enrique Jose Alejandro Candiotti, Kleiststr. 23 -26, 4. Stock, 10787 Berlin, Tel 030 226689, Fax 2291400.

Achtung: Zustellung an Beklagte, hier Zustellungsbevollmächtigte FIDEUROP Treuhandgesellschaft für den gemeinsamen Markt mbH., an die neue Adresse (nach Umzug) unter: Bockenheimer Anlage 15, Mozartplatz 60322 Frankfurt a. M. Telefon: +49-69-75 60 95-0 Telefax: +49-69-75 60 95-512. (in den Räumlichkeiten von BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH.)

- Beklagte-

erhebe ich Klage zum sachlich und örtlich zuständigen Amtsgericht Frankfurt/Main

Vorläufiger Streitwert: **1.726,11¹ €**

Ich stelle folgende Anträge:

1. Es wird festgestellt, dass sich die Republik Argentinien vertragswidrig verhält, wenn sie entgegen den Anleihebedingungen (ALB) der unbedienten (Alt)-Auslandsanleihen ihre (Neu)-Umschuldungsanleihen sowie andere, den unbedienten Altanleihen nicht vorrangige Verbindlichkeiten regelmäßig mit Zinszahlungen und/oder Tilgungszahlungen bedient, ohne dabei ihrer Gleichrangigkeitsverpflichtung in den Alt-Anleihen **und** Neu-Anleihen nachzukommen.
2. Es wird festgestellt, dass die Republik Argentinien im Falle einer etwaigen nicht ausreichenden Finanzmittelausstattung verpflichtet ist, unter Vermeidungen einer willkürlichen bzw. vertragswidrigen Diskriminierung bestimmter Gläubiger alle nicht nachrangigen Auslandsanleihen solange pro-rata bzw. prozentual gleichmäßig im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu bedienen hat, bis aufgrund einer Besserung der Finanzlage eine vollständige Nachzahlung aller restlichen im Verzug gebliebenen Verpflichtungen möglich ist.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Weiter wird beantragt, die Beklagte bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen antragsgemäß durch Anerkenntnis- bzw. Versäumnisurteil, §§ 307 II, 331 III ZPO, zu verurteilen.

Begründung:

Anspruchgrundlage

Als Anspruchgrundlage für meine Feststellungsklage beziehe ich mich auf folgende, seitens Argentinien unerfüllte, Forderungen meinerseits:

1. Die Zinszahlung von je 102,50 DM der 2 Zinsscheine Nr. **6/13992** per 6.2.2002 und Nr. **7/13992** per 6.2.2003 sowie die Tilgung der Hauptforderung von 1.000,- DM per 6.2.2003 aus der WKN 130 860 mit der Stücknummer **13992**. Der

¹ (616,11 €+ 500,- €+ 610,- €)

Gesamtbetrag dieser Forderung beträgt 1.205,- DM bzw. **616,11 €** (**Anlage A 1**). Diese Inhaberteilschuldverschreibung mit Zinsscheinen befindet sich in meinem Besitz und wurde von mir am 13.2.2003 der Hauptzahlstelle CSFB zur Einlösung und Bezahlung vorgelegt und nicht bezahlt (**Anlage A 2**).

2. Die Zinszahlung von je 1.175 DM der 2 Zinsscheine Nr. **6/29176** per 13.11.2002 und Nr. **7/29176** per 13.11.2003 aus der WKN 134 810 mit der Stücknummer **29176**. Der Gesamtbetrag dieser Forderung beträgt 2.350,- DM bzw. **1.201,54 €** (**Anlage A 20**). Diese Inhaberteilschuldverschreibung mit Zinsscheinen befindet sich in meinem Besitz und wurde von mir am 10.5.2004 der Hauptzahlstelle Deutsche Bank zur Einlösung und Bezahlung (der 2 Zinsscheine) vorgelegt und nicht bezahlt (**Anlage A 21**). Daraus wird ein **Teilbetrag von 610,- €** geltend gemacht.
3. Einen Teilbetrag von **500 €** aus dem Urteil **2-21 O 122/03²** vom 27.5.2003 (**Anlage A 3**). Dieses Urteil wurde mit den zu Grunde liegenden Inhaberteilschuldverschreibungen und Zinsscheinen dem Vertreter der Republik Argentinien, RA Strba im Zuge der Zwangsvollstreckung am 22.3.2005 durch den Obergerichtsvollzieher Schmidt zu Einlösung und Zahlung vorgelegt und ebenfalls nicht bezahlt. Siehe das Gerichtsvollzieherprotokoll dazu (**Anlage A 4**).

Das erforderliche Feststellungsinteresse ergibt sich bereits daraus, dass diese genannten Forderungen des Klägers trotz Fälligkeit von der Beklagten nicht bedient werden, während andere, zu diesen Forderungen nicht vorrangige sondern gleichrangige Verbindlichkeiten von der Republik Argentinien fristgerecht und in voller Höhe bedient werden.

Immunitätsverzicht und Gerichtsstandvereinbarung

Argentinien hat in den Anleihebedingungen der alten und neuen Wertpapiere umfassend auf die Immunität vor Gerichtsverfahren verzichtet (ALB § 11, (5) / **Anlage A 5**). Außerdem ist nach herrschendem Völkerrecht die Begebung von Anleihen eine kommerzielle, nicht hoheitliche Tätigkeit (acta iure gestionis), für die der jeweilige Staat ohnehin keine Immunität geltend machen kann.

Für die alten Anleihen hat Argentinien Frankfurt zum Erfüllungsort (ALB § 11, (3)) und nicht ausschließlichen Gerichtsstand (ALB § 11, (4)) vereinbart.

Keine Aussetzung dieser Feststellungsklage (OLG Ffm 8 U 109/03)

Wie das OLG FM durch Beschluss vom 16.02.2006 (**AZ 8U 109/03**) (**Anlage A 15**) festgestellt hat, können etwaige Einreden eines (angeblichen) Notstands derzeit nicht mehr greifen, da ein (angeblicher) Notstand – sofern ein solcher überhaupt jemals bestanden hat

² Abrufbar unter: <http://www.abdreco.de/termine-ereignisse/langversion-2-21-O-122-03.pdf>

bzw. überhaupt rechtliche Auswirkungen auf die Anleiheverträge hätte entfalten können – mit der Wirtschaftslage der Beklagten nicht (mehr) begründet werden kann. Ein eventuelles Urteil des BVerfG in dieser Frage ist (laut OLG) auch nicht mehr vorgreiflich.

Materiell-rechtliche Verstöße gegen die Gleichrangklausel (Pari Passu)

Wie Gerichts bekannt ist, hat die Beklagte Ende 2001 ihren Zins- und Tilgungsdienst auf ihre **verbrieften, unmittelbaren, unbedingten, unbesicherten und nicht nachrangigen Auslandsverbindlichkeiten** eingestellt.

Bevorzugte Bedienung der institutionellen Gläubiger

Dennoch wurden erhebliche Zahlungen, insbesondere Nettozahlungen an institutionelle Gläubiger seit Anfang 2002 geleistet. Insbesondere genießt (genoss, da der IWF mit Stand 31.1.2006 restlos seitens Argentinien befriedigt wurde; **Anlage A 17** „IMF Credit Outstanding as of January 31, 2006“) der IWF eine unberechtigte Bevorzugung.

Seit Anfang 2002 bis Anfang 2006 wurden von Argentinien an den IWF Nettozahlungen von etwa 11,121 Milliarden SDR³ (ca. 16,014 Mrd. USD) (17,464 – 6,345 SDR) geleistet. Ferner wurden Zinsen und Gebühren von etwa 1,700 Milliarden SDR (ca. 2,46 Mrd. USD) geleistet. (**Anlage A 17**; „Transactions with the Fund“). Der IWF hat somit insgesamt bis zu 12.829.375.890 SDR (ca. 18,474 Mrd. US\$) widerrechtlich vereinnahmt, da dem IWF kein Vorrang gegenüber den Anleihegläubigern zusteht. Die argentinischen Anleiheschulden sind ausweislich der Anleihebedingungen nicht nachrangige Verpflichtungen, d.h. sie standen mindestens im gleichen Rang mit den inzwischen abgelösten IWF-Verbindlichkeiten Argentinien.

Diese widerrechtliche, weil vertragswidrige Ungleichbehandlung hat bereits das OLG Frankfurt in seinem Vorlagenbeschluss vom 24.6.2003 (**8 U 52/03**) (**Anlage A 16**) (NJW 2003, 2688 (2689)) festgestellt:

„...Indessen ist der Senat nicht der Auffassung, dass dem Land Argentinien die Aufbringung einer Sicherheit nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten möglich ist. Das Land hat an institutionelle Gläubiger in erheblichem Umfang Darlehensrückzahlungen geleistet, die Interessen privater Gläubiger jedoch völlig vernachlässigt. Auch wenn man vermuten darf, dass Argentinien nur schwerlich die Bürgschaft einer deutschen Bank beschaffen könnte, dürfte ihm die Zahlung des hier maßgeblichen verhältnismäßig geringen Betrags ohne größere Probleme möglich sein....“

In der wissenschaftlichen Literatur⁴ ist diese Ungleichbehandlung auch thematisiert worden:

³ SDR: Sonderziehungsrechte, die aus einem Währungskorb dynamisch berechnet werden. Zur Zeit etwa 1 SDR = 1,44 USD.

⁴ „Der Staatsbankrott aus völkerrechtlicher Sicht“, Jörn Axel Kämmerer ZaöRV 65 (2005), 651-676 (665-667)

„...Die hier zutage tretende Rechtsunsicherheit kommt auf der einen Seite privaten "free riders" oder "rogue banks" zugute, deren eigenmächtiger gerichtlicher Durchsetzung von Ansprüchen bislang wenig entgegengesetzt werden konnte; auch der Schutz des *ordre public* hat sich insoweit als *papierner* erwiesen. 1994 widersetzte sich unter allen Gläubigern einzig die Familie Dart aus Florida einer Umschuldungsvereinbarung mit Brasilien und klagte vor dem United States District Court New York, teils erfolgreich, auf Zahlung. Peru musste sich zur Jahrtausendwende durch überhöhte Zahlungen aus dem Würgegriff eines "vulture fund" befreien, der an Sekundärmärkten Staatsschuldverschreibungen⁵ zusammengekauft und **gerichtlich in mehreren Staaten ein Leistungsverbot an andere Gläubiger durchgesetzt hatte**. [63] Gläubiger dieser Art bedienen sich des "forum Shopping", des Versuchs also, auf die für die Durchsetzung der Ansprüche günstigste *lex fori* zurückzugreifen. [64] Auf der anderen Seite schadet die Diversifizierung **privaten Kleingläubigern, die vom IWF gestützten ungünstigen Umschuldungsanbietern des Schuldnerstaates kaum Verhandlungsmacht entgegenzusetzen haben**. Auch wenn sie nicht formal gezwungen sind, das Angebot anzunehmen, wird es, selbst wenn sie einen Titel gegen den Schuldnerstaat erwirken, oftmals an vollstreckbarem Vermögen fehlen. [65]⁶ Die Entscheidung des U.S. Court of Appeals for the Second Circuit vom 13. Mai 2005⁷ - jenes Gerichts wohlgermerkt, das noch 1999 Peru dem "vulture fund" ausgeliefert hatte - geht zwar nicht so weit wie das Urteil des Supreme Court of New York aus dem Jahr 1985, das damals eine Einzelklage gegen einen venezolanischen Staatsbetrieb unter Hinweis auf notwendige Solidarität mit der Gläubigermehrheit gar für unzulässig erklärte. [66] Dennoch kann es als Signal für eine Abkehr von der eher gläubigerfreundlichen Rechtsprechung der neunziger Jahre gelten: Den klagenden Hedge Fonds wurde kein Recht auf vorrangige oder abgesonderte Befriedigung zuerkannt und schon gar nicht die Befugnis, auf

⁵ Elliot hatte nicht Staatsanleihen von Peru zusammengekauft; er hat vielmehr (u. a. wohl auch vom Schweizerischen Bankverein) unbediente Bankdarlehen erworben, die mit einer Zahlungsgarantie Perus ausgestattet waren.

⁶ Diese Fußnote [65] verweist auf einen Zeitungsartikel der FAZ vom 27.4.2005, 23, an dem ich nicht ganz „unschuldig“ bin. Das Pfändungskonzept aus den Tafelpapiergeschäften stammt nämlich von mir; der FAZ-Artikel basiert auch auf meinen Mitteilungen an die FAZ. Bei dieser Art Pfändung wurden übrigens bei der CSFB in Frankfurt ca. 53.000 € liegende Zahlstellengelder „abgeräumt“. Der Artikel verweist auch auf die von mir ins Leben gerufene Klagesellschaft ABDRECO (www.abdreco.de) und auf das sehr interessante Pfändungskonzept bei Clearstreambanking Frankfurt bezüglich der zum Tausch angedienten Altbonds. (abrufbar unter: <http://www.abdreco.de/pressemitteilungen/FAZ-05-04-27-Pfaendung-gegen-ARG-durchgesetzt.pdf>)

⁷ Diese Entscheidung des Court of Appeals hatte auch die Pfändung der an Argentinien angedienten Umschuldungs(Alt)Anleihen beim Umschuldungshelfer Bank of New York (BoNY) zum Gegenstand. Aus „übergeordneten Opportunitätsgründen“ wurde die Pfändung zurückgewiesen. Ich bin überzeugt davon, dass dieses Verfahren in Frankfurt zu Lasten von Clearstreambanking bzw. Argentinien anders ausgefallen wäre. Das Kapitel ist aber noch nicht abgeschlossen, sondern wird in einem weiteren Prozess hier in Frankfurt angegangen. Siehe auch Kämmerer S 663/4: „...Nachdem 76,07 % der Gläubiger das Novationsangebot akzeptiert hatten - wobei die Akzeptanzquote der ausländischen Privatgläubiger deutlich niedriger lag als die der argentinischen -, erklärte die Regierung Argentiniens am 4. April 2005 die Umschuldung für abgeschlossen. Eine Verzögerung des Verfahrens ergab sich durch den Versuch kooperationsunwilliger Gläubiger, die Pfändung von zum Umtausch bei Banken hinterlegten Altanleihen zu erwirken, die jedoch am 13. Mai an der Berufungsentscheidung des United States Court of Appeals for the Second Circuit scheiterte. Dieses lehnte die Pfändung mit der Begründung ab, sie würde die Vollendung der gesamten Umschuldung gefährden....“

Vermögen anderer Gläubiger zuzugreifen, das diesen in Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen⁸ vom argentinischen Staat zugewandt wurde⁹. Auch die neue Linie vermag nicht zu befriedigen, denn sie ist weniger auf Gewährleistung eines materiellen als eines formellen Ausgleichs gerichtet. Der Umgang Argentiniens mit nationalen wie ausländischen Kleinanlegern offenbarte jedoch, dass im Rahmen von Umschuldungsverfahren heute nicht nur Vorkehrungen für den Schutz des Schuldnerstaates vor seinen Gläubigern, sondern auch der Gläubiger vor dem Schuldnerstaat getroffen werden müssen, an denen es in concreto weitgehend gefehlt hatte. Vielmehr hat das Land nach Einschätzung des OLG Frankfurt/Main "an institutionelle Gläubiger in erheblichem Umfang Darlehensrückzahlungen geleistet, die Interessen privater Gläubiger jedoch vernachlässigt".....“

Auf Seite 673 findet Kämmerer sehr kritische Worte zum Verhalten des IWF:

„....Ungeklärt ist darüber hinaus die Verfahrensposition des IWF selbst. Auch wenn dieser - souveränitätsschonend - nur die Verfahrensleitung und nicht die Verfahrensherrschaft reklamiert, bleibt er doch auch selbst ein Gläubiger mit Vorranganspruch¹⁰, der fast niemals auf seine Ansprüche verzichtet und überdies den Industriestaaten nahe steht. Die Argentinien-Krise hat den IWF weiter ins Zwielicht gerückt: Während die Verbindlichkeiten gegenüber der Organisation ohne Abschlag bedient wurden, mussten Kleinanleger erhebliche Kürzungen ihrer Forderungen hinnehmen, mit denen Argentinien sich wiederum die Gewogenheit des Währungsfonds erkaufte.....“

Zu dieser angeblichen Vorrangstellung wurde in einem Verfahren beim AG Frankfurt intensiv mündlich verhandelt.

Keine Vorrangstellung des IWF

Im Zusammenhang mit einer Prospekthaftungsklage¹¹ gegen die Deutsche Bank (31 C 1517/04 – 17) aus der Anleihe WKN 134 810 wurde intensiv die angebliche Vorrangstellung des IWF abgeklärt.

Da Argentinien schon Ende 1996 zum Zeitpunkt der Begebung der Anleihe mit der Wertpapierkennnummer 134810 Verbindlichkeiten in erheblicher Höhe gegenüber dem IWF

⁸ Wie diese Feststellungsklage zeigen wird, werden diese „vertragliche Verpflichtungen“ von Argentinien in Vertragsverletzender Weise anderer vertraglicher Verpflichtungen „erfüllt“.

⁹ Diese Frage ist wohl im Zusammenhang mit der Gleichrangigkeitszusicherungen in den hier zur Debatte stehenden Anleihen völlig anders zu beantworten. Die vorrangig-ungleich behandelten Gläubiger müssen sich sehr wohl Rückforderungsansprüche seitens benachteiligter, gleichrangiger Gläubiger gefallen lassen.

¹⁰ Eine formale, rechtliche Vorrangstellung des IWF ist nirgendwo belegt oder nachvollziehbar. Im Gegenteil: in einem Verfahren vor dem AG Frankfurt wurde von der Deutschen Bank bezeugt, dass ihr eine solche Vorrangstellung des IWF nicht bekannt sei.

¹¹ Diese Prospekthaftungsklage wurde von Ansgar Ostermann geführt. Einige der hier folgenden Passagen stammen im Wesentlichen aus seiner Feder.

hatte (ca. 4,4 Mrd. SDR), hätte die Deutsche Bank AG als Konsortialführerin der Emission – sofern ein Vorrang der IWF-Forderungen tatsächlich bestünde – gem. § 17 Nr. 12 BörsZulV a. F. in dem Prospekt darauf hinweisen müssen, dass die Forderungen des IWF einen vorrangigen Status innehaben, die Anleihen mithin gegenüber den IWF-Forderungen nachrangig sind. Wie oben erwähnt, muss nach dem zum Emissionszeitpunkt maßgeblichen § 17 Nr. 12 BörsZulV a.F. der Prospekt die Bestimmungen über eine Nachrangigkeit der Wertpapiere gegenüber anderen schon bestehenden oder künftigen Verbindlichkeiten des Emittenten angeben. Im Rahmen des vom Kläger angestrebten Prospekthaftungsprozesses gegen die Deutsche Bank AG wurde der Deutschen Bank AG klägerseitig unterstellt, den Vorrang der IWF-Forderungen vorsätzlich verschwiegen zu haben.

Nach eingehendem Informationsaustausch im Rahmen umfangreicher Schriftsätze, nach ausführlicher Erörterung in der mündlichen Verhandlung und nach Prüfung durch das Gericht stellte sich jedoch heraus, dass ein Vorrang der Forderungen des IWF gegenüber den Forderungen privater Anleihegläubiger bei den nach deutschem Recht begebenen argentinischen Staatsanleihen gar nicht besteht. Somit wurde die Deutsche Bank AG irrtümlich verklagt. Die Deutsche Bank AG stellte in einem Schriftsatz vom 05.11.2004 (dort Seite 6) an das Amtsgericht Frankfurt / Main (beigefügt als **Anlage A 22**, [dort Blatt b]) klar, dass ihr **„kein Rechtssatz bekannt ist, wonach sich ein pauschaler rechtlicher Vorrang von Forderungen des IWF und sonstiger multilateraler Finanzinstitutionen herleitet.“** Ferner erklärte die Deutsche Bank AG gemäß Seite 3 des als **Anlage A 22**, [dort Blatt d] beigefügten Protokolls zur öffentlichen Verhandlung vor dem Amtsgericht „...**, dass ihr jedenfalls auf der Basis des Jahres 1996 kein völkerrechtliches Gewohnheitsrecht bekannt sei, wonach Ansprüche aus Krediten von multilateralen Institutionen, wie beispielsweise dem IWF, im Rechtssinne einen höheren Rang hätten.“** Die anfangs aufgestellte Hypothese einer Ableitung des Vorrangs der IWF-Forderungen aus dem IWF-Gesetz erwies sich indes als falsch, da Artikel I (v) bzw. Artikel V Abschnitt 3 Ziffer a) des IWF-Gesetzes keine Regelungen darstellen, die einen Vorrang von IWF-Forderungen gegenüber Anleiheschulden kodifizieren. Dies wurde von der Deutschen Bank AG mit Schriftsatz vom 05.11.2004 (vgl. **Anlage A 22**, [dort Blatt b]) sowie durch das Gericht bestätigt.

Weitere Literaturrecherchen in der Zeit vor und nach der Urteilsverkündung und Befragungen von Fachleuten auf dem Gebiet des Internationalen Wirtschaftsrechts führten letztlich zu dem Ergebnis, dass der IWF ohne Legitimationsgrundlage für sich eine bevorrechtigte Gläubigerstellung rechtswidrig in Anspruch nimmt und damit eine Enteignung der Anleihegläubiger induziert. Der IWF betreibt mit Tolerierung durch die deutschen¹² Vertreter im IWF eine faktische Enteignung der Anleihegläubiger Argentiniens. Wenn es nämlich einen Vorrang des IWF geben würde, müsste nach deutschem Wertpapierrecht in Prospekten von Staatsanleihen, die zum amtlichen Markt zugelassen werden sollen, zwingend auf den Vorrang etwaiger gegenwärtiger oder künftiger IWF-Forderungen hingewiesen werden. Dies wäre jedoch von der Bundesverwaltung selbst, und zwar über die BaFin, sicherzustellen.

Bei an deutschen Börsen gehandelten Schuldverschreibungen muss aufgrund börsenrechtlicher Vorschriften für den potenziellen Erwerber erkennbar sein, ob es sich um eine nicht nachrangige Verpflichtung oder um eine Schuld mit Nachrang handelt. Bei

¹² Das Motiv der Bundesregierung wie auch anderer Regierungen, eine rechtswidrige Bevorzugung des IWF gegenüber anderen Gläubigern gutzuheißen, liegt auf der Hand. Sofern Argentinien mit den Rückzahlungen der IWF-Kredite in Verzug geraten wäre, hätte auch für Deutschland eine Nachschusspflicht bestanden, die man mit unerlaubten Handlungen der dargelegten Art verhindert hat.

Inhaberschuldverschreibungen mit Nachrang ergibt sich die Nachrangigkeit nicht nur aus dem Prospekt, sondern schon aus den Stammdaten des Wertpapiers. Als Beispiel für eine Inhaberschuldverschreibung mit Nachrang ist als **Anlage A 22**, [dort Blatt e], das Stammdatenblatt der Inhaberschuldverschreibung mit der Wertpapierkennnummer 202896 beigefügt. Wenn es dementsprechend einen Vorrang von IWF-Schulden geben würde, so müsste bei deutschem Recht unterliegenden Schuldverschreibungen eines Staates, der auch Schulden gegenüber dem IWF hat oder künftig haben könnte, der potenzielle Käufer dieser Schuldverschreibungen ebenso über diese Nachrangigkeit der Forderungen informiert werden. Die Zulassungsstellen und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hätten darüber zu wachen, dass Informationen dieser Art in die Prospekte aufgenommen werden.

Aufgrund der in § 8 Abs. 1 Satz 1 der Anleihebedingungen (WKN 134 810) getroffenen Zusage, es handele sich um nicht nachrangige Verbindlichkeiten, musste der Käufer bei Erwerb der Anleihen davon ausgehen, dass es der Anleiheschuldnerin nicht möglich sei, ausgewählte Gläubiger bevorzugt zu bedienen. Der Käufer ist folglich davon ausgegangen, dass bei einer etwaigen Zahlungsmittelverknappung alle nicht nachrangigen Gläubiger zumindest anteilig (pro rata) entsprechend der finanziellen Möglichkeiten des Landes bedient werden müssen und es folglich nicht zu einem Totalausfall der Zinszahlungen kommt.

Platzierung und Bedienung von Neuanleihen seit 2002

BODEN-12 Zahlungen¹³

Per 3.2.2006 wurden Zinsen auf die in 2002 begebene USD Anleihe BODEN-12 (**Anlage A 10**) bezahlt. Die BODEN-12 Anleihen sind (wohl) eine in Fremdwährung begebene Inlandsanleihe. Diese Anleihe fällt nach dem Wortlaut der Gleichrangklausel auf Grund der Einschränkungen (Auslandsverbindlichkeiten) nicht unter den Schutz derselben. Diese fallen also **nicht** unter die Gleichrangklausel (Pari Passu), wie sie in den defaulten DM-Anleihen und den neuen Umschuldungsanleihen in EUR (englisches Recht) und USD (New York Law) zugesichert sind.

Bedienung der (Neu)-Umtauschanleihen

Gleichzeitig bedient Argentinien aber seit dem Umtausch im Jahre 2005 ihre **neuen Umtauschanleihen** regelmäßig mit Zinszahlungen. Diese **Verbindlichkeiten Argentiniens aus Neuen Wertpapieren**, die dem Recht des Bundesstaates New York oder englischem Recht unterliegen, **sind direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verpflichtungen von Argentinien, die untereinander gleichrangig sowie mindestens gleichrangig mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Auslandsschulden Argentiniens sind.**

¹³ Dieser Anleihetyp wurde hier mit erwähnt, um die Problematik der Gleichrangklausel mit seinen Abgrenzungsdefinitionen zu verdeutlichen.

So wurden per 31.12.2005 Zinsen auf 3 Umschuldungsanleihen in EUR (**Anlage A 7**), USD (**Anlage A 9**) und ARS (**Anlage A 8**) bezahlt.

Die ARS-Umschuldungsanleihe¹⁴ ist (wohl) eine in Landeswährung (argentinische Peso / ARS) denominierte Inlandsanleihe. Diese fallen also **nicht** unter die Gleichrangklausel (Pari Passu), wie sie in den defaulten DM-Anleihen und den neuen Umschuldungsanleihen in EUR (englisches Recht) und USD (New York Law) zugesichert sind.

Die als Forderungsgrundlage angeführte DM-Anleihe **WKN 130 860** und die beiden bedienten Umschuldungsanleihen in EUR **A0DUDS / XS0205545840** bzw. USD **A0DUDE / US040114G181** tragen alle die Zusicherung der Gleichrangklausel (Pari Passu) und sind **unmittelbare, unbedingten, unbesicherte und nicht nachrangigen Auslandsverbindlichkeiten, die untereinander gleichrangig sowie mindestens gleichrangig mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Auslandsschulden Argentiniens sind.**

Die Gleichrangklausel in den defaulten Altanleihen

WKN 130 860

In der **Anlage A 5** sind die, auf der Rückseite des Anleihenmantels (**Anlage A 1**) doch recht klein abgedruckten Anleihebedingungen (**ALB**) der WKN 130 860 nochmals in größerem Format beigelegt. Die **Anlage A 6** stellt die ALB der WKN 130 860 deutscher und englischer gegenüber. Die ALB in Deutsch sind allerdings die allein rechtsverbindlichen. Da die Pari Passu Diskussion aber im angelsächsischen Raum recht umfangreich ist, ist es hilfreich auch den englischen Text der ALB vorliegen zu haben.

Die Gleichrangklausel in der WKN 130 860 ist in § 7 der Anleihebedingungen formuliert:

„... § 7 Rang und Negativerklärung

(1) Die Teilschuldverschreibungen und Zinsscheine stellen vorbehaltlich der Absätze (2) und (3) unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin dar, die untereinander stets in gleichem Rang stehen. Die Zahlungsverpflichtungen der Anleiheschuldnerin aus den Teilschuldverschreibungen und Zinsscheinen werden vorbehaltlich der Absätze (2) und (3) stets mindestens im gleichen Rang stehen mit allen ihren sonstigen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Auslandsverbindlichkeiten (wie nachstehend definiert)....“

Die Entscheidende Passage des § 7 sei hier nochmals verdeutlicht:

*„...Die **Zahlungsverpflichtungen** der Anleiheschuldnerin aus den Teilschuldverschreibungen und Zinsscheinen **werden** vorbehaltlich der Absätze (2)*

¹⁴ Dieser Anleihetyp wurde hier mit erwähnt, um die Problematik der Gleichrangklausel mit seinen Abgrenzungsdefinitionen zu verdeutlichen.

und (3) stets mindestens im gleichen Rang stehen mit allen ihren sonstigen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Auslandsverbindlichkeiten (wie nachstehend definiert).....“

Zum einen wird hier ganz klar auf die Zahlungsverpflichtungen der Anleiheschuldnerin aus den **Teilschuldverschreibungen** und **Zinsscheinen** abgestellt. Das ist von besonderer Bedeutung, da in der angelsächsischen (interessengetriebenen¹⁵) Diskussion teilweise¹⁶ darauf abgestellt wird, dass zwar von einer Gleichrangigkeit (Pari Passu) die Rede sei, aber eben nicht von einer pro rata (ratable) Zahlung auf die Verbindlichkeiten. Pro rata Zahlung heißt, wenn eben nicht genug Mittel zur gleichzeitigen Bedienung aller zum jeweiligen Zeitpunkt fälligen Verbindlichkeiten vorhanden ist, dass anteilig (teilweise) bedient wird.

Zum anderen kommt ganz klar zum Ausdruck, dass alle **gegenwärtigen und zukünftigen** unbesicherten und nicht nachrangigen Auslandsverbindlichkeiten um- und erfasst sind. Insbesondere sind damit die Umschuldungs(Neu)Anleihen mit einbezogen.

¹⁵ Man denke nur an das Papier von Buchheit/Pam; beide cgsh.

¹⁶ Prof. Lowenstein hat ein ganz klares Statement zur Pro Rata Zahlung im Elliot-Case gutachterlich abgegeben. So schreibt er:

„...I have no difficulty in understanding what the pari passu clause means: it means what it says -- a given debt will rank equally with other debt of the borrower, whether that borrower is an individual, a company, or a sovereign state. A borrower from Tom, Dick, and Harry can't say 'I will pay Tom and Dick in full, and if there is anything left over I'll pay Harry.' If there is not enough money to go around, the borrower faced with a pari passu provision must pay all three of them on the same basis.

Suppose, for example, the total debt is \$50,000 and the borrower has only \$30,000 available. Tom lent \$20,000 and Dick and Harry lent \$15,000 each. The borrower must pay three fifths of the amount owed to each one – i.e., \$12,000 to Tom, and \$9,000 each to Dick and Harry. Of course the remaining sums would remain as obligations of the borrower. But if the borrower proposed to pay Tom \$20,000 in full satisfaction, Dick \$10,000 and Harry nothing, a court could and should issue an injunction at the behest of Harry. The injunction would run in the first instance against the borrower, but I believe (putting jurisdictional considerations aside) to Tom and Dick as well. [18]....“

Die weiteren Passagen¹⁷ des § 7 sind für diese Feststellungsklage eigentlich nicht von

¹⁷ „... (2) Solange Teilschuldverschreibungen oder Zinsscheine ausstehen, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Teilschuldverschreibungen fällig und alle Beträge an Kapital und Zinsen ordnungsgemäß bereitgestellt worden sind, wird die Anleiheschuldnerin vorbehaltlich der Ausnahmen gemäß Absatz (3) ihre Vermögenswerte oder Einkünfte insgesamt oder teilweise keinen Grundpfandrechten, Mobiliarpfandrechten, Hypotheken, urkundlichen Sicherungsrechten oder sonstigen Sicherungsrechten oder Vorrangvereinbarungen, die ein Sicherungsrecht faktisch begründen ("Sicherungsrecht"), unterwerfen oder den Fortbestand einer solchen Belastung zulassen, um eine Öffentliche Auslandsverbindlichkeit (wie nachstehend definiert) der Anleiheschuldnerin zu besichern, es sei denn, die Verbindlichkeiten der Anleiheschuldnerin aus den Teilschuldverschreibungen und Zinsscheinen werden gleichzeitig oder vorher in gleichem Rang und Verhältnis besichert.

(3) Folgende Ausnahmen gelten für die in Absatz (2) genannten Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin:

(i) jedes Sicherungsrecht an Eigentum zur Besicherung von öffentlichen Auslandsverbindlichkeiten der Anleiheschuldnerin, die zum Zweck der Finanzierung des Erwerbs solchen Eigentums eingegangen wurden; jede Erneuerung oder Verlängerung eines solchen Sicherungsrechts, die auf das ursprünglich besicherte Eigentum beschränkt ist und die der Besicherung einer Erneuerung oder Verlängerung der ursprünglich besicherten Finanzierung dient;

(ii) jedes Sicherungsrecht, das an solchem Eigentum zum Zeitpunkt von dessen Erwerb zum Zweck der Besicherung von öffentlichen Auslandsverbindlichkeiten der Anleiheschuldnerin und jede Erneuerung oder Verlängerung eines solchen Sicherungsrechts, die auf das ursprünglich besicherte Eigentum beschränkt ist und die der Besicherung einer Erneuerung oder Verlängerung der ursprünglich besicherten Finanzierung dient;

(iii) jedes Sicherungsrecht, das in Verbindung mit Transaktionen gemäß dem Finanzierungsplan 1992 der Republik Argentinien vom 23. Juni 1992 (der „Finanzierungsplan 1992“) und der Umsetzung der diesbezüglichen Dokumentation bestellt wurde, einschließlich der Sicherungsrechte zur Besicherung von Verpflichtungen aus diesem Zusammenhang begebenen, besicherten Schuldverschreibungen (die „Par und Discount Schuldverschreibungen“) sowie Sicherungsrechte zur Besicherung von Verbindlichkeiten, die am Datum dieser Vereinbarung ausstehen, sowie diese im gleichen Rang und Verhältnis mit den Par und Discount Schuldverschreibungen besichert werden müssen;

(iv) jedes Sicherungsrecht, das am Tag der Begebung der Teilschuldverschreibungen besteht;

(v) jedes Sicherungsrecht zur Besicherung von öffentlichen Auslandsverbindlichkeiten der Anleiheschuldnerin, die anlässlich eines Erwerbs oder einer Entwertung von Par oder Discount Schuldverschreibungen eingegangen werden oder des Kapitalbetrags von am 23. Juni 1992 ausstehenden Verbindlichkeiten, und zwar jeweils soweit ein solches Sicherungsrecht eine öffentliche Auslandsverbindlichkeit auf einer mit den Par und Discount Schuldverschreibungen vergleichbaren Basis besichert;

(vi) jedes Sicherungsrecht an jeglichen Par oder Discount Schuldverschreibungen; und

(vii) jedes Sicherungsrecht zur Besicherung von öffentlichen Auslandsverbindlichkeiten, die zum Zwecke der Finanzierung oder Teilfinanzierung der Kosten des Erwerbs, der Errichtung oder Entwicklung eines Projektes eingegangen wurden, vorausgesetzt, daß (a) die Gläubiger einer solchen öffentlichen Auslandsverbindlichkeit sich ausdrücklich mit einer Beschränkung ihres Rückgriffs auf Vermögensgegenstände oder Einkünfte aus einem solchen Projekt als Hauptrückzahlungsquelle einverstanden erklärt haben und (b) das Eigentum, an dem ein solches Sicherungsrecht gewährt wird, ausschließlich aus solchen Vermögensgegenständen und Einkünften besteht.

(4) In diesen Anleihebedingungen bedeutet:

„Auslandsverbindlichkeit“ alle Verpflichtungen, mit Ausnahme der Teilschuldverschreibungen, aus aufgenommenen Geldern oder Verpflichtungen, die in Schuldverschreibungen oder ähnlichen Wertpapieren verbrieft sind und auf eine andere Währung als die gesetzliche Währung der Republik Argentinien lauten oder bestimmungsgemäß oder nach Wahl des Inhabers in einer anderen Währung als der gesetzlichen Währung der

Bedeutung, da die Altanleihen und Neuanleihen (mit Ausnahme der Umschuldungsanleihe in ARS bzw. der BODEN-12 Anleihe) nicht unter diese Einschränkungen fallen. In der Fußnote sind sie gleichwohl wieder gegeben. Von gewisser Bedeutung sind die Definitionen zu den Arten der Verbindlichkeiten. So werden bei den Altanleihen in § 7 unter Absatz (4) die verschiedenen Arten von Verbindlichkeiten definiert: „Auslandsverbindlichkeit“ / „Inländische Fremdwährungsverbindlichkeit“ / „Öffentliche Auslandsverbindlichkeit“. Inhaltlich gleiche Definitionen für die Neuanleihen finden wir in **Anlage A 11**, Seite 120 (im deutschsprachigen Prospekt) und Anlage A 12, Seite 204 (englisch). Die für uns wichtige Schlussfolgerung ist, dass die Alt- **und** Neuanleihen der Gleichrangigkeitsklausel unterliegen.

Republik Argentinien zahlbar sind, wobei jedoch eine „inländische Fremdwährungsverbindlichkeit“ keine Auslandsverbindlichkeit begründet.

„Öffentliche Auslandsverbindlichkeit“ in bezug auf jede von der Anleiheschuldnerin eingegangene oder garantierte Auslandsverbindlichkeit der Republik Argentinien die (i) in Wertpapiermärkten Öffentlich angeboten oder privat plaziert ist, (ii) in der Form von Schuldverschreibungen oder anderen Wertpapieren verbrieft ist, einschließlich einer Garantie hierfür und (iii) an einer Wertpapierbörse, in einem automatisierten Handelssystem, im Freiverkehr oder in eurem anderen Wertpapiermarkt notiert, eingeführt oder gehandelt wird oder im Zeitpunkt der Begebung notiert, eingeführt oder gehandelt werden sollte, einschließlich, ungeädhtet der Allgemeingültigkeit des Vorhergehenden, von Wertpapieren, die zum Handel in PORTAL oder einem ähnlichen Markt für den Handel von Wertpapieren gemäß Rule 144A des Securities Act der Vereinigten Staaten von Amerika von 1933 (oder einer gesetzlichen oder sonstigen Nachfolgebestimmung mit ähnlichem Inhalt) zugelassen sind;

„Inländische Fremdwährungsverbindlichkeit“ bedeutet

(a) die folgenden Verbindlichkeiten: (a) Bonos del Tesoro, begeben gemäß Dekret Nr. 1527/91 und Dekret No. 1730/91, (b) Bonos de Consolidación, begeben gemäß Gesetz Nr. 23,982 und Dekret Nr. 2140/91, (c) Bonos de Consolidación de Deudas Previsionales, begeben gemäß Gesetz Nr. 23,982 und Dekret Nr. 2140/91, (d) Bonos de la Tesorena a 10 Afios de Plazo, begeben gemäß Dekret Nr. 211/92 und Dekret Nr. 526792, (e) Bonos de la Tesorena a 5 Afios de Plazo, begeben gemäß Dekret Nr. 211/92 und Dekret Nr. 526/92, (f) Ferrobonos, begeben gemäß Dekret Nr. 52/92 und Dekret Nr. 526/92 und (g) Bonos de Consolidación de Regalias de Hidrocarburos a 16 Anos de Plazo, begeben gemäß Dekret Nr. 2284/92 und Dekret Nr. 54/93, und

(b) jede Verbindlichkeit, die im Austausch oder als Ersatz für die vorstehend unter (a) aufgeführten Verbindlichkeiten eingegangen, wird, und

(c) jede andere Verbindlichkeit, die gemäß ihren Bedingungen oder nach Wahl des Inhabers der Forderung in irgendeiner anderen Währung als der gesetzlichen Währung der Republik Argentinien zahlbar ist und die (a) ausschließlich innerhalb der Republik Argentinien angeboten wird oder (b) zum Zweck von Zahlung, Austausch, Tilgung oder Ersatz von Verbindlichkeiten begeben wird, die in der gesetzlichen Währung der Republik Argentinien zahlbar sind, mit der Maßgabe, daß in keinem Fall die folgenden Verbindlichkeiten „Inländische Fremdwährungsverbindlichkeiten“ darstellen: (x) Bonos Externos de la República Argentina, begeben gemäß Gesetz Nr. 19,686, in Kraft getreten am 15. Juni 1972 und (y) jegliche Verbindlichkeit, die von der Republik Argentinien im Austausch oder als Ersatz, für jede unter (x) genannte Verbindlichkeit begeben wurde.

Die nach deutschem Recht begebenen argentinischen Staatsanleihen weisen Rangregelungen auf, die über die üblichen Pari-Passu-Klauseln hinausgehen. In den als **Anlage A 19** beigefügten Anleihebedingungen zur Wertpapierkennnummer 134810 ist die übliche Pari-Passu-Klausel durch § 8 Abs. 1 Satz 2 kodifiziert. Darüber hinaus wird jedoch durch § 8 Abs. 1 Satz 1 der Anleihebedingungen zusätzlich klargestellt, dass es sich bei den Schuldverschreibungen und Zinsscheinen um „*nicht nachrangige Verpflichtungen*“ in einem umfassenden Sinne handelt. Die Verbindlichkeiten aus der Anleihe mit der Wertpapierkennnummer 134810 sind also nach dem Wortlaut des Vertragstextes nicht nachrangige Verpflichtungen gegenüber allen anderen Verbindlichkeiten der Republik. Es gelten dabei lediglich die unbedeutenden Einschränkungen gemäß § 8 Abs. 3 der Anleihebedingungen.

Mit § 8 der Anleihebedingungen - Status, Negativverpflichtung - werden die Rechte der Anleihegläubiger durch eine Pari-Passu-Klausel (= Gleichrangklausel) und eine Negativklausel (= Negativverpflichtung, Negativklärung) besichert. Die rechtlichen Grundlagen dieser Klauseln sollen im Folgenden kurz erörtert werden.

Mit der Pari-Passu-Klausel verpflichtet sich der Anleiheschuldner, keine andere Verbindlichkeit mit Vorrang vor der Anleiheschuld einzugehen¹⁹. Die Pari-Passu-Klausel soll also gewährleisten, dass die Forderungen der Anleihegläubiger in gleichem Rang mit anderen gegenwärtigen oder zukünftigen unbesicherten Verbindlichkeiten des Emittenten stehen²⁰. Bei der Pari-Passu-Klausel handelt es sich also um eine schuldrechtliche Verpflichtung des Emittenten, mit welcher dieser einen bestimmten Rechtszustand zusichert, nämlich, dass während der Dauer der Anleihe keine anderen ungesicherten Verbindlichkeiten mit Vorrang vor der in Betracht kommenden Anleihe durch den Emittenten eingegangen werden²¹. Üblicherweise ist in Staatsanleihen eine Pari-Passu-Klausel wie folgt definiert:

„...Die Schuldverschreibungen und Zinsscheine stellen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Anleiheschuldnerin dar und stehen untereinander stets in gleichem Rang und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Anleiheschuldnerin....“²²

Mit der Negativklausel verpflichtet sich der Anleiheschuldner, für keine andere Verbindlichkeit Sicherungsrechte einzuräumen, ohne zugleich und im gleichen Rang für die

¹⁸ Diese Passage stammt auch aus der Feder von Ansgar Ostermann.

¹⁹ Norbert Horn: Das Recht der internationalen Anleihen, S. 305.

²⁰ Mauricio Hartwig-Jacob: Die Vertragsbeziehungen und die Rechte der Anleger bei internationalen Anleiheemissionen, S. 512. (Siehe auch **Anlage A 18**).

²¹ Mauricio Hartwig-Jacob: Die Vertragsbeziehungen und die Rechte der Anleger bei internationalen Anleiheemissionen, S. 513.

²² Mauricio Hartwig-Jacob: Die Vertragsbeziehungen und die Rechte der Anleger bei internationalen Anleiheemissionen, S. 513.

Anleihe selbst solche Sicherheiten zu bestellen²³. Die Negativklausel soll also eine die Anleihegläubiger diskriminierende Besicherung verhindern²⁴. Üblicherweise ist in Staatsanleihen eine Negativklausel wie folgt aufgebaut:

„...Solange Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ausstehen, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Schuldverschreibung fällig und alle Beträge an Kapital ordnungsgemäß bereitgestellt worden sind, wird die Anleiheschuldnerin ihre Vermögenswerte oder Einkünfte insgesamt oder teilweise keinen Grundpfandrechten, Mobiliarpfandrechten, Hypotheken, urkundlichen Sicherungsrechten oder sonstigen Sicherungsrechten bzw. Vorrangvereinbarungen, die ein Sicherungsrecht faktisch begründen, unterwerfen oder den Fortbestand einer solchen Belastung zulassen, um eine öffentliche Verbindlichkeit der Anleiheschuldnerin zu besichern, es sei denn, die Verbindlichkeiten der Anleiheschuldnerin aus den Schuldverschreibungen und Zinsscheinen werden gleichzeitig oder vorher in gleichem Rang und Verhältnis besichert...“²⁵

Der Unterschied zwischen der Pari-Passu-Klausel und der Negativklausel lässt sich somit wie folgt zusammenfassen: Inhalt der Pari-Passu-Klausel ist eine Gleichrangigkeitszusicherung, Inhalt der Negativklausel ist eine Gleichstellungsverpflichtung.²⁶

§ 8 Abs. 1 Satz 2 der Anleihebedingungen umfasst somit die Pari-Passu-Klausel, § 8 Abs. 2 die Negativklausel. Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 der Anleihebedingungen stellen die Schuldverschreibungen und Zinsscheine - vorbehaltlich der Absätze (2) und (3) - unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und **nicht nachrangige Verpflichtungen** der Republik dar, die untereinander stets in gleichem Rang stehen. Von ganz entscheidender Bedeutung ist hierbei die vertragliche Zusicherung, dass es sich um „nicht nachrangige Verpflichtungen“ handelt, vorbehaltlich der unbedeutenden Einschränkungen gemäß Absatz (2) und (3). Nach § 8 Abs. 2 der Anleihebedingungen wird hinsichtlich der streitgegenständlichen Anleihe eine Gleichstellungsverpflichtung in Bezug auf „öffentliche Auslandsverbindlichkeiten“ erklärt. Es wird also lediglich ergänzend zugesichert, dass andere öffentliche Auslandsverbindlichkeiten nicht besichert werden dürfen um zu vermeiden, dass die streitgegenständliche Anleihe dadurch diskriminiert werden würde. Der Begriff „öffentliche Auslandsverbindlichkeit“ wird in § 8 Abs. 4 der Anleihebedingungen definiert. § 8 Abs. 3 der Anleihebedingungen nennt eine Reihe von Ausnahmen, in denen öffentliche Auslandsverbindlichkeiten gleichwohl vorrangig besichert werden dürfen, z.B. wenn es sich um öffentliche Auslandsverbindlichkeiten handelt, die im Rahmen des sog. Brady-Plans Anfang der neunziger Jahre begründet wurden.

²³ Norbert Horn: Das Recht der internationalen Anleihen, S. 304.

²⁴ Mauricio Hartwig-Jacob: Die Vertragsbeziehungen und die Rechte der Anleger bei internationalen Anleiheemissionen, S. 512.

²⁵ Mauricio Hartwig-Jacob: Die Vertragsbeziehungen und die Rechte der Anleger bei internationalen Anleiheemissionen, S. 485.

²⁶ Mauricio Hartwig-Jacob: Die Vertragsbeziehungen und die Rechte der Anleger bei internationalen Anleiheemissionen, S. 514.

Aus § 8 Abs. 1 Satz 1 der Anleihebedingungen folgt also, dass die streitgegenständlichen Anleihe unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und **nicht nachrangige Verpflichtungen** darstellt. Durch den Vorbehalt wird klargestellt, dass andere öffentliche Auslandsverbindlichkeiten nicht in einer die streitgegenständliche Anleihe diskriminierenden Form besichert werden dürfen, wobei jedoch eine Reihe von Ausnahmen zugelassen wird. Entscheidend ist jedoch, dass der Begriff „nicht nachrangige Verpflichtungen“ in einem umfassenden Sinn zu verstehen ist, d.h. die Verbindlichkeiten aus der Anleihe mit der WKN 134810 sind nach dem Wortlaut des Vertragstextes nicht nachrangige Verpflichtungen gegenüber allen anderen existierenden Verbindlichkeiten der Republik. Es gelten dabei lediglich die unbedeutenden Einschränkungen gemäß § 8 Abs. 3 der Anleihebedingungen. Da es sich lt. Vertragstext ausdrücklich um „nicht nachrangige Verpflichtungen“ der Republik handelt, dürfte es allenfalls gleichrangige Verpflichtungen geben, wobei der Begriff „Verpflichtung“ nur so verstanden werden kann, dass jede nur denkbare Form einer staatlichen Verbindlichkeit gemeint ist. **Das folgt insbesondere daraus, dass anstelle des engeren Wortes „Verbindlichkeiten“ der umfassende Begriff „Verpflichtungen“ gewählt wurde.**

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die Kreditfinanzierung von Schwellenländern seit jeher auf dem Prinzip begründet, dass die Forderungen privater Financiers mindestens Ranggleichheit gegenüber den Forderungen multilateraler Finanzinstitutionen haben. Dies folgt, wie dargelegt, auch aus den Anleihebedingungen bzw. den Emissionsprospekten durch die Zusicherung einer generellen Nichtnachrangigkeit. Die der Rechts- und Fachaufsicht des BMF unterstehende BaFin hat diese Klausel in den Emissionsprospekten selbst genehmigt. Ferner wurden in den Emissionsprospekten mit Billigung der BaFin keine Angaben gemäß § 17 Nr. 12 BörsZulV a.F. gemacht, woraus sich die generelle Nichtnachrangigkeit der argentinischen Staatsanleihen ebenfalls ergibt.

Die Gleichrangklausel im deutschen Umschuldungsprospekt

Darüber hinaus enthalten auch die Umschuldungs(Neu)Anleihen eine entsprechende Gleichrangklausel die die gegenwärtigen, (und damit also bereits auch und zusätzlich die defaulten Altanleihen) sowie alle zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Auslandsverbindlichkeiten umfassen.

So heißt es im deutschen Umschuldungsangebot (**Anlage A 11**) auf Seite **48**:

„....Rangverhältnis..... Die Verbindlichkeiten Argentiniens aus Neuen Wertpapieren, die dem Recht des Bundesstaates New York oder englischem Recht unterliegen, werden direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verpflichtungen von Argentinien sein, die untereinander gleichrangig sowie mindestens gleichrangig mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Auslandsschulden Argentiniens (wie nachfolgend definiert) sind.....“

Auf Seite **112** wird im Zusammenhang mit einer eventuellen, weiteren Begebung²⁷ von Neuen Wertpapieren nochmals die Rangstellung (Rangverhältnis) hervorgehoben:

„....Rangverhältnis

Die Verbindlichkeiten Argentiniens aus Neuen Wertpapieren, die dem Recht des Bundesstaates New York oder englischem Recht unterliegen, werden direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verpflichtungen von Argentinien sein und sind untereinander gleichberechtigt und ohne Vorzug, sei es aufgrund früherer Begebung, aufgrund der Währung, auf die sie lauten, oder aus anderen Gründen....“

Hier wird nochmals klargestellt, dass auch eine zeitliche „Rangfolge“ (besser gesagt Reihenfolge) in der Begebung bzw. verschiedener Währungen keine Rangunterschiede begründet oder erzeugt.

Und auf Seite **119**:

„....Status und Negativerklärung

Die Neuen Wertpapiere begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verpflichtungen von Argentinien und sind untereinander gleichberechtigt und ohne Vorzug. Die Zahlungsverpflichtungen von Argentinien gemäß den Neuen Wertpapieren sind mindestens gleichrangig mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Auslandsverbindlichkeiten....“

Die entscheidenden Passagen seien hier nochmals hervorgehoben:

*„....werden **direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verpflichtungen von Argentinien sein, die untereinander gleichrangig sowie mindestens gleichrangig mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Auslandsschulden Argentiniens....“***

Das besagt klar, dass die Neu(Umschuldungs)Anleihen unter die Bedingungen für die Gleichrangklausel der Altanleihe WKN 130 860 fallen.

*„....Die **Zahlungsverpflichtungen** von Argentinien gemäß den Neuen Wertpapieren sind mindestens gleichrangig mit allen anderen **gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Auslandsverbindlichkeiten...“***

Hier wird wiederum ganz klar auf Zahlungsverpflichtungen abgestellt. Mit dem Wortlaut „...gegenwärtig...“ sind die Altanleihen auch in die Gleichrangklausel (sozusagen rückwirkend; obwohl das gar nicht notwendig wäre) der Neuanleihen mit einbezogen.

²⁷ Zum Beispiel, falls der Umtausch nochmals geöffnet wird oder Argentinien auf diesem Wege zusätzlich Mittel am Kapitalmarkt aufnehmen will.

Die Gleichrangklausel im englischen Umschuldungsprospekt

Im englischsprachigen Umschuldungsprospekt (**Anlage A 12**) lauten die Passagen auf Seite **S-20** wie folgt:

„.... The following terms will apply only to New Securities governed by New York law or English law:

Additional Amounts Argentina will make payments of principal and interest in respect of the New Securities without withholding or deduction for or on account of any present or future Argentine taxes, duties, assessments or governmental charges of whatever nature except as set forth in "Description of Securities - Additional Amounts" in the accompanying prospectus.

Further Issues Argentina may, from time to time without the consent of holders of the New Securities governed by New York law or English law, create and issue additional debt securities ranking pari passu with the New Securities and having the same terms and conditions as any series of the New Securities, or the same terms and conditions except for the amount of the first payment of interest on such additional debt securities. Argentina may also consolidate the additional debt securities to form a single series with any outstanding series of New Securities. Any such additional debt securities, however, may not have, for purposes of U.S. federal income taxation, a greater amount of original issue discount than the relevant series of New Securities have as of the date of the issuance of such additional debt securities.

Seniority New Securities governed by New York law or English law will be direct, unconditional, unsecured and unsubordinated obligations of Argentina, and will rank pari passu and without preference among themselves and at least equally with all of Argentina's other present and future unsecured and unsubordinated External Indebtedness (as defined in the accompanying prospectus under "'Description of the Securities - Negative Pledge")....."

Auf Seite **S-70** wird unter dem Aspekt einer weiteren Begebung von neuen Anleihen nochmals die Gleichrangigkeit hervorgehoben:

„....Seniority

The New Securities governed by New York law and English law will constitute the direct, unconditional, unsecured and unsubordinated obligations of Argentina and will rank pari passu and without preference among themselves, without any preference one over the other by reason of priority of date of issue or currency of payment or otherwise, and at least equally with all of Argentina's other present and future unsecured and unsubordinated External Indebtedness (as defined in the accompanying prospectus under "Description of the Securities - Negative Pledge")....."

Seite **197** wird der Staus definiert:

„....*Status*

The debt securities will be direct, unconditional, unsecured and unsubordinated obligations of Argentina and will rank pari passu and without preference among themselves. Argentina's payment obligations under the debt securities will rank at least equally with all its other present and future unsecured and unsubordinated External Indebtedness (as defined under "Negative Pledge" below)...."

Die jetzt noch folgende Passage²⁸ auf Seite **197**, Mitte ist u. U. von großer Wichtigkeit in einem weiteren Verfahren, wenn es darum geht die Qualität der „Treuhandvereinbarung“ gerichtlich qualifizieren zu lassen, unter dem Aspekt einer Pfändung der Gelder zur Bedienung der Zinsverpflichtungen (on the fly) auf die neuen Anleihen. Die Rückgewährvereinbarung für nicht vom Trustee abgerufene Gelder für Zins und Tilgung ist ein starkes Indiz dafür, dass die „Treuhand“-Gelder sehr wohl dem Eigentum Argentiniens zuzurechnen sind. Außerdem werden ja durch die „Treuhand“-Gelder Verbindlichkeiten Argentiniens aus den Anleihen mit Geld von Argentinien getilgt.

„....*Payment of Principal and Interest*

Unless otherwise provided in the applicable prospectus supplement, Argentina will make payments on the debt securities in U.S. dollars to the trustee for the benefit of the registered holders of the debt securities.

Unless otherwise provided in the applicable prospectus supplement, the debt securities will not be subject to any sinking fund.

Any money that Argentina pays to the trustee for the payment of any debt security that remains unclaimed for ten years (in the case of principal) or five years (in the case of interest) or, in either case, any longer prescription period provided by law after the principal or interest had become due or payable will be returned to Argentina and held by Argentina in trust for the relevant holder of the debt securities. Afterwards, the holder of that debt security may look only to Argentina for payment. However, Argentina's obligation to make payments on these debt securities as they become due

will not be affected until the expiration of the applicable prescription period...."

Die Diskussion der Gleichrangklausel in der Literatur

In der deutschsprachigen

Baars/Böckel

In der Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft ZBB, Heft 6 aus 2004 ist ein lesenswerter Artikel von Alf Baars und Margret Böckel (beide wissenschaftliche Mitarbeiter am Max-

²⁸ Im deutschen Umschuldungsprospekt habe ich eine solche Passage bis jetzt nicht finden können. Entweder habe ich sie überlesen, oder sie ist tatsächlich nicht darin enthalten; was auch zu gewissen Rückschlüssen führt.

Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg) zur Thematik „**Argentinische Auslandsanleihen vor deutschen und argentinischen Gerichten**“ erschienen. Auf den Seiten 454/455 (**Anlage A 14**) gehen die Autoren explizit auf die Gleichrangklausel ein:

„.....5. Gleichrangklausel

Zentrale Bedeutung für die Durchsetzung der ausstehenden Anleiheforderungen könnte schließlich die in den Anleihebedingungen getroffene Zusicherung Argentinien zu gewinnen, wonach Forderungen aus den jeweiligen Schuldverschreibungen sowohl untereinander als auch in Bezug auf alle übrigen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Auslandsverbindlichkeiten stets in gleichem Rang stehen. [120] Versteht man nämlich die in der internationalen Anleihepraxis übliche pari-passu-Klausel im Kontext staatlicher Emissionen [121] nicht nur als Mittel, eine Bevorzugung anderer Gläubiger (beispielsweise durch die Vereinbarung einer exklusiven Befriedigung aus besonders einträglichen Einnahmequellen) zu verhindern, [122] sondern als eine darüber hinausgehende Verpflichtung, die jeweiligen Verbindlichkeiten tatsächlich auch gleich zu bedienen (d. h. im Falle von Zahlungsschwierigkeiten nach dem entsprechenden Pro-rata-Anteil), [123] wäre jedwede Gläubigerdiskriminierung rechtlicher oder tatsächlicher Natur unzulässig. Die vom argentinischen default betroffenen Anleihegläubiger könnten dann nicht nur gegen die kontinuierlichen Zahlungen Argentinien an die multilateralen Darlehensgeber vorgehen, sondern auch eine zukünftige Bedienung umgeschuldeter Auslandsanleihen weitgehend torpedieren. [124] Die damit verbundenen tiefgreifenden Konsequenzen für die internationale Finanzarchitektur sind es denn auch, die zu Recht gegen eine weite Auslegung der Gleichrangklausel angeführt werden. [125] Im Falle Argentinien steht eine Entscheidung der Frage allerdings noch aus. Über den von der US-Regierung durch Abgabe eines Statement interest [126] unterstützten Antrag Argentinien, das in New York mit den Anleihekreditoren befasste Gericht möge eine enge, die Zahlungen an den IWF nicht gefährdende Interpretation der pari-passu-Klausel feststellen, wurde bislang mangels entsprechenden Klägervortrags, nicht entschieden. Vor deutschen Gerichten wird die Gleichrangklausel wohl erst dann Bedeutung gewinnen, wenn Argentinien über hiesige Zahlstellen einzelne Gläubiger selektiv befriedigen will (z. B. nach Abschluss einer Umschuldung).

Ob dagegen die exklusive Befriedigung einer rechtskräftig ausgeurteilten Forderung eines bestimmten Gläubigers unter Zugrundelegung der weiten Auslegung der pari-passu-Klausel verhindert werden könnte, ist zweifelhaft. Denn es handelt sich bei der titulierten Forderung wohl nicht mehr um eine gleich zu behandelnde „Auslandsverbindlichkeit“ im Sinne der Anleihebedingungen (d.h. Verbindlichkeiten aus Krediten und Schuldverschreibungen), sondern um eine neue, weitgehend selbständige Verpflichtung (arg. e § 767 ZPO).....“

Die Fußnoten dazu

„.....

120) Vgl. beispielsweise §8 Abs. 1 der Anleihen 10% Euro 100 Mio., 1999/2004.

121) Der Ursprung der Klausel liegt in grenzüberschreitenden Unternehmens-Schuldverschreibungen, mit dem Ziel, eine vorrangige Befriedigung von bestimmten Gläubigern im Insolvenzfall zu verhindern, vgl. Siebel (Fußn. 15), S. 474.

122) So John, *Sovereign risk and immunity under English law and practice*, in: Rendell, *International Financial Law*, 1/1983, S. 79, 96; Wood (Fußn. 56), S. 156; Loungnarath, *Les cadres juridiques de la capitalisation des dettes commerciales des Etats*, in: Carreau/Shaw (Fußn. 29), S.360; Buchheit/Pam, *Harvard Law School Working Paper vom 12.11.2003*, abrufbar unter: www.law.harvard.edu/prograins/pifs/ptdfs/buccheitpam.pdf.

123) In diesem Sinne *Cour d'Appel de Bruxelles im Rechtsstreit Elliott Associates., L.P./ Peru v. 26. 9. 2000 - 2000/QR/92*, sowie *Tribunal de Commerci de Bruxelles in der Rechtssache Nicaragua ./ LNC Investments v. 11, 9.2003 - R.K.240/03* (beide unveröff.).

124) In den beiden Brüsseler Entscheidungen (*Cour d'Appel de Bruxelles v. 26.9.2000 - 2000/QR/92*, sowie *Tribunal de Commerce de Bruxelles v. 11. 9.2003 - R.K 240/03* (beide unveröff.)) wurden die Zahlstellen in der Tat angewiesen, Überweisungs- und Zahlungsaufforderungen im Hinblick auf umgeschuldete bzw. neu ausgegebene Auslandsanleihen nicht auszuführen. Die Bedienung der argentinischen Inlandsanleihen (einschließlich der inländischen Fremdwährungsanleihen) kann demgegenüber nicht in Frage gestellt werden, da sie nach den Anleihebedingungen ausdrücklich nicht zum Kreis der gleich zu behandelnden „Auslandsverbindlichkeiten“ zählen.

125) Wood, *Pari Passu Clauses - What do they mean?*, *Buttenworths Journal of International Banking and Financial Law* 2003, 371, 372; Gulati/Klee, *Sovereign Piracy*, *The Business Lawyer* 56 (2001), 635; Buchheit/Pam (Fußn. 122).

126) *Statement of interest of the United States im Fall Macrotecnic Int'l Corp. v. Rtpubl of Argmtina v. 12.1.2004* (unveröff.); vgl. dazu auch Bratton, *Pari Passu and a distressed Sovereign's Rational Choices*, *Georgetown Law and Economics Research Paper Nr. 505942 vom 15.2.2004*, S. 3.

....“

In der angelsächsischen

Von Prof. Andreas Lowenfeld, Rechtsprofessor an der New York University School of Law, stammt folgendes illustres Beispiel²⁹ zur Interpretation der Pari Passu Klausel:

„...I have no difficulty in understanding what the pari passu clause means: it means what it says -- a given debt will rank equally with other debt of the borrower, whether that borrower is an individual, a company, or a sovereign state. A borrower from Tom, Dick, and Harry³⁰ can't say 'I will pay Tom and Dick in full, and if there is

²⁹ Zitiert aus: THE PARI PASSU CLAUSE IN SOVEREIGN DEBT INSTRUMENTS Lee C. Buchheit lbuchheit@cgs.com Jeremiah S. Pam jpam@cgs.com Forthcoming in Vol. 53 of the Emory Law Journal (Fall 2004), Seite 7

³⁰ Warum ausgerechnet Tom, Dick und Harry? Diese 3 Namen stehen im englischen wohl für unser „Hinz und Kunz“, was soviel wie Jedermann bedeutet. Tom, Dick, and Harry n. Informal Anybody at all; a member of the public at large: It's not a smart idea to admit every Tom, Dick, and Harry to the party. The American Heritage® Dictionary of the English Language <http://www.yourdictionary.com/ahd/t0257500.html>

anything left over I'll pay Harry.' If there is not enough money to go around, the borrower faced with a pari passu provision must pay all three of them on the same basis.

Suppose, for example, the total debt is \$50,000 and the borrower has only \$30,000 available. Tom lent \$20,000 and Dick and Harry lent \$15,000 each. The borrower must pay three fifths of the amount owed to each one – i.e., \$12,000 to Tom, and \$9,000 each to Dick and Harry. Of course the remaining sums would remain as obligations of the borrower. But if the borrower proposed to pay Tom \$20,000 in full satisfaction, Dick \$10,000 and Harry nothing, a court could and should issue an injunction at the behest of Harry. The injunction would run in the first instance against the borrower, but I believe (putting jurisdictional considerations aside) to Tom and Dick as well. [18]...”

Fußnote dazu:

“...18 See Declaration of Professor Andreas F. Lowenfeld at 11-12, Elliott Assocs., L.P. v. Banco de la Nacion, supra note 15; Elliott Assocs., L.P. v. Republic of Peru, 96 Civ. 7916 (RWS), 2000 U.S. Dist. LEXIS 368 (S.D.N.Y. Jan. 18, 2000) (executed Aug. 31, 2000) (on file with authors)....”

Es gibt einige weitere Publikationen im angelsächsischen Sprach- und Rechtsraum die, deutlich erkennbar, interessengetrieben zu einer engen Auslegung der Gleichrangklausel kommen. Die wesentliche Argumentation ist in aller Regel, dass die Konsequenzen aus der weiten Auslegung der Gleichrangklausel als „Pro Rata Zahlungsverpflichtung“ so furchtbar und schlimm für den souveränen Schuldner und die Zahlungsabwicklungssysteme seien, dass keiner ernsthaft eine solche Vereinbarung habe treffen (wollen) können. Aber die Eigenschaft von Recht und Gesetz ist (glücklicherweise) ja gerade so, dass Recht unabhängig von eventuellen unangenehmen Folgen für den Unterliegenden gefunden und festgestellt wird.

Eine eventuelle Unklarheit in den Vertragsbedingungen, auf die die angelsächsische Literatur gerne rekurriert, müsste zu Lasten Argentiniens gewertet werden. Aber die Sprache der Anleihebedingungen der alten und neuen Anleihen ist überaus klar und lässt nur die weite Auslegung der Gleichrangklausel mit Implikationen auf gleichmäßige, notfalls pro Rata, Bedienung der Alt- und Neuanleihen parallel.

Börsenrechtliche Aspekte

Nach **Ziffer 4.5** des Anhangs V der EU-Prospektrichtlinie vom 29.04.2004 (als **Anlage A 13** angefügt) müssen Schuldtitelprospekte den Rang der Wertpapiere benennen, einschließlich etwaiger Klauseln, die den Rang beeinflussen können oder das Wertpapier derzeitigen oder künftigen Verbindlichkeiten des Emittenten nachordnen können. In der Zeit vor dem Inkrafttreten der EU-Prospektrichtlinie (und damit zum Zeitpunkt der Emission der Altanleihen der Beklagten) galt bezüglich des Ranges **§ 17 Ziffer 12** BörsZulV (der **Anlage A 13** ebenfalls beigefügt). Danach mussten die Prospekte bzw. Anleihebedingungen die Bestimmungen über eine Nachrangigkeit der Wertpapiere gegenüber anderen schon

bestehenden oder künftigen Verbindlichkeiten des Emittenten angeben. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass Argentinien seinen derzeit unbedienten Altanleihen einen unwiderruflichen nicht nachrangigen Status auch für die Zukunft eingeräumt hatte, da in den Emissionsprospekten bzw. Anleihebedingungen nichts Gegenteiliges ausgeführt wird. Diese Rangzusage ist zu beachten und erforderlichenfalls gerichtlich zu erzwingen. Andernfalls würde das Börsenrecht konterkariert werden mit unabsehbaren Folgen für die Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes.

Rolf Koch

Anlagen

- A 1: Mantel, Rückseite und Zinsbogen der WKN 130 860 Nr. 13992
- A 2: Vorlagebeleg CSFB vom 13.2.2003
- A 3: Urkundsvorbehaltsurteil 2-21 O 122/03 vom 27.5.2003
- A 4: Gerichtsvollzieherprotokoll vom 22.3.2005
- A 5: Abschrift der ALB der WKN 130 860 in Deutsch in großer Schrift
- A 6: ALB der WKN 130 860 in deutscher und englischer Sprache
- A 7: Zinszahlungsabrechnung per 31.12.2005 der EUR-Umschuldungsanleihe A0DUDG
- A 8: Zinszahlungsabrechnung per 31.12.2005 der ARS-Umschuldungsanleihe A0DUDH
- A 9: Zinszahlungsabrechnung per 31.12.2005 der USD-Umschuldungsanleihe A0DUDE
- A 10: Zinszahlungsabrechnung per 3.2.2005 der USD-BODEN-12 ARARGE034678
- A 11: Seiten 1-3 (Deckblatt), 48 (Rangverhältnis), 112/113 (Rangverhältnis), 119 (Status und Negativerklärung), 120 (Definition der Verbindlichkeiten) mit Gleichrangklausel aus dem deutschsprachigen Umschuldungsprospekt
- A 12: Seiten: Deckblatt, i, S-20 (Seniority), S-70 (Seniority), 197 (Staus/Rückflussvereinbarung nicht abgerufener Gelder vom Treuhänder), 203 (Negative Pledge), 204 (Definition der Verbindlichkeiten) mit Gleichrangklausel und Negative Pledge aus dem englischsprachigen Umschuldungsprospekt
- A 13: Börsenrechtliche Vorschriften zur Angabe der Rangstellung der Anleihen
- A 14: Baars, Böckel in ZBB Heft 6/2004 S 445 bis 560 „Argentinische Auslandsanleihen vor deutschen und argentinischen Gerichten“
- A 15: Beschluss des OLG 8 U 109/03 vom 16.2.2006
- A 16: Vorlagenbeschluss des OLG Frankfurt vom 24.6.2003 (8 U 52/03) NJW 2003, 2688 (2689)
- A 17: Transactions with the Fund; IMF Credit Outstanding as of January 31, 2006
- A 18: Mauricio Hartwig-Jakob, Die Vertragsbeziehungen und die Rechte der Anleger bei internationalen Anleiheemissionen, S 485 und Seiten 511 bis 517
- A 19: Anleihebedingungen der WKN 134 810 DM-Anleihe 11 ¾% 1996 bis 13.11.2026
- A 20: Mantel, Rückseite und Zinsbogen der WKN 134 810 Nr. 29176
- A 21: Vorlagebeleg Deutsche Bank vom 10.5.2004
- A 22: Auszüge aus dem Verfahren 31 C 1517/04 – 17
- A 23: „Der Staatsbankrott aus völkerrechtlicher Sicht“, Jörn Axel Kämmerer ZaöRV 65 (2005), 651-676